

Ordnungs- und Kontrollbestimmungen für Auftragnehmer und ihre Erfüllungsgehilfen auf dem KIT-Campus Nord

1. Geltungsbereich, Vorschriften

- 1.1 Diese Ordnungs- und Kontrollbestimmungen gelten für Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen, die auf dem Campus Nord des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) tätig werden.
- 1.2 Neben diesen Bestimmungen gelten
 - die Allgemeinen Sicherheitsregelung KIT-Campus Nord,
 - die Baustellenordnung Campus Nord.
- 1.2. Die Allgemeine Sicherheitsregelung und die Baustellenordnung können über die Dienstleistungseinheit Einkauf, Verkauf und Materialwirtschaft (EVM) bezogen werden bzw. in der Anmeldung oder bei der Lieferzufahrt eingesehen werden.

2. Betriebsausweise

- 2.1. Das Betreten des Campus Nord ist nur mit einem gültigen Besucherausweis, Warendurchlassschein oder Betriebsausweis des KIT gestattet. Diese können nur nach Vorlage eines gültigen Personaldokumentes bei der Anmeldung oder der Lieferzufahrt ausgestellt werden.
- 2.2. Ein Betriebsausweis des KIT wird ausgestellt, sofern der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen längerfristig tätig werden. Der Betriebsausweis ist Eigentum des KIT. Er wird kostenlos ausgestellt und ist nicht übertragbar. Ausweismissbrauch kann mit einem Zutrittsverbot zum Campus Nord geahndet werden.
- 2.3. Damit dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen durch das Ausstellen der Betriebsausweise des KIT keine Wartezeiten entstehen, soll der Auftragnehmer nach Erhalt des Auftrages, spätestens jedoch zwei Arbeitstage vor Beginn der Arbeitsausführung, der Anmeldung einen von der zuständigen Fachabteilung des KIT auf dem Campus Nord bestätigten Ausweisantrag vorlegen. Die Ausweisanträge sind bei der Anmeldung erhältlich.
- 2.4. Der Verlust eines Betriebsausweises ist der Anmeldung unverzüglich zu melden. Ersatz erfolgt gegen Kostenerstattung von € 25,00. Abgelaufene Betriebsausweise und Betriebsausweise ausgeschiedener Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen sind bei der Anmeldung unverzüglich zurückzugeben. Für jeden nicht zurückgegebenen Betriebsausweis werden dem Auftragnehmer € 25,00 berechnet. Der Auftragnehmer haftet für alle dem KIT durch die Nichtablieferung von Betriebsausweisen entstehenden Schäden.

3. Straßenverkehr am Campus Nord

- 3.1. Am Campus Nord gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechend.
- 3.2. Am Campus Nord gilt, sofern durch Verkehrszeichen nicht anderweitig eingeschränkt, die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.
- 3.3. Weisungen und Zeichen der zur Verkehrsregelung eingesetzten durch Dienstkleidung erkennlichen Mitarbeiter der Campussicherheit (SUM-CSI) haben Vorrang vor den allgemeinen Verkehrsregelungen und den durch Verkehrsschilder angezeigten örtlichen Sonderregelungen.
- 3.4. Verstöße gegen die Verkehrsregeln können mit einem Einfahrverbot für den betroffenen Kraftfahrer geahndet werden.
- 3.5. Auf dem Campus Nord eingesetzte Kraftfahrzeuge des Auftragnehmers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen müssen haftpflichtversichert sein. Bei Benutzung der Straßen auf dem Campus Nord ist zusätzlich eine amtliche Zulassung der Kraftfahrzeuge erforderlich.
- 3.6. Die Einrichtung von Arbeits- oder Baustellen, die den Verkehrsbereich des Campus Nord beeinträchtigen können, muss bei der Campussicherheit angemeldet werden,
 - mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten bei Arbeits- oder Baustellen von längerer Dauer,

- mindestens zwei Arbeitstage vor Aufnahme der Arbeiten bei Arbeits- oder Baustellen von kurzer Dauer.

Vor der Errichtung von Arbeits- oder Baustellen, die den Verkehrsbereich des Betriebsgeländes beeinträchtigen können, sind Maßnahmen zur Verkehrssicherung nach einem Regelplan zwischen der Dienstleistungseinheit Planen und Bauen, Abteilung Bauprojekte (BP) und der Campussicherheit abzustimmen, die von den Fremdfirmen umzusetzen sind.

Soweit in besonderen Fällen

- die Maßnahmen des Regelplanes zur Verkehrssicherung nicht ausreichen oder
- zusätzliche den Verkehr lenkende Maßnahmen erforderlich sind,

werden in Abstimmung mit der Campussicherheit die Verkehrssicherungspläne gesondert erstellt. Arbeiten auf der Arbeits- oder Baustelle dürfen erst begonnen werden, nachdem die Campussicherheit den vorgelegten Verkehrssicherungsplänen schriftlich zugestimmt hat.

- 3.7. Bagger und Kräne mit Raupenbändern oder Vollgummireifen dürfen auf den befestigten Straßen des Campus Nord nur mit einem Spezialfahrzeug befördert werden.

4. Ein- und Ausfuhr von Geräten und Materialien

- 4.1 Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen unterliegen der üblichen Ein- und Ausgangskontrolle im Campus Nord. Auf Aufforderung haben sie mitgeführte Behältnisse vorzuzeigen und zu öffnen.
- 4.2. Zur klaren Unterscheidung zwischen dem Eigentum des Auftragnehmers und dem des KIT wird davon ausgegangen, dass alle am Campus Nord befindlichen Werkzeuge, Geräte, Rüstzeug, Leitern, Verkehrszeichen und sonstige Baugeräte Eigentum des KIT sind. Für Materialien oder Geräte, die zur Auftragerfüllung in den Campus Nord eingeführt oder ausgeführt werden, hat der Auftragnehmer im Zweifelsfalle den Eigentumsnachweis zu erbringen. Die Ein- bzw. Ausfuhr erfolgt grundsätzlich über die Lieferzufahrt (Bau 234). Diese ist an Arbeitstagen von 7:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 7:00 bis 13:00 Uhr geöffnet, in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr geschlossen, eine Ausfuhr über das Haupttor ist möglich. Ein- bzw. Ausfuhr zu anderen Zeiten oder über andere Zufahrten bedürfen der Absprache mit der Campussicherheit.
- 4.3. Geräte und Materialien, die in einem Kontrollbereich im Sinne der Strahlenschutzverordnung verwendet wurden, unterliegen einer Ausgangskontrolle durch den Strahlenschutz.
- 4.4. Das KIT ist berechtigt, jederzeit zu überprüfen, ob der Auftragnehmer bzw. sein Erfüllungsgehilfe zur Verwendung und Ausfuhr der in seinem Besitz befindlichen Materialien und Geräte befugt ist. Bestehen begründete Zweifel, kann die Campussicherheit bis zur Klärung der Befugnis die Ausfuhr verweigern bzw. die betroffenen Gegenstände in Verwahrung nehmen.
- 4.5. Materialien, Geräte, Gerüste, Werkzeuge, Schutzkleidung und andere Gegenstände des KIT dürfen nur mit einem Versandschein aus dem Campus Nord ausgeführt werden. Der Versandschein wird vom Hauptlager ausgestellt.

5. Sicherheitsmaßnahmen, Unfallverhütung

- 5.1. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung aller für die Sicherheit der Auftragsdurchführung bestehenden gesetzlichen, polizeilichen und behördlichen Vorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Er haftet für sämtliche aus Verstößen gegen die vorgenannten Vorschriften oder gegen diese Ordnungs- und Kontrollbestimmungen dem KIT entstehenden Schäden und Aufwendungen.
- 5.2. Anordnungen des KIT, insbesondere über Sicherheitsmaßnahmen, haben der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen zu befolgen.
- 5.3. Die vom Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen eingesetzten Fahrzeuge und Arbeitsgeräte müssen sich in einwandfreiem technischen Zustand befinden.

5.4. Für Arbeiten in Strahlenschutzbereichen ist für den Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen im Regelfall eine strahlenschutzrechtliche Genehmigung nach § 25 Strahlenschutzgesetz erforderlich. Aus dieser folgt, dass vor Arbeitsaufnahme zwischen dem KIT und dem Auftragnehmer eine vertragliche Regelung (Abgrenzungsvertrag) über organisatorische und administrative Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der tätigen Personen geschlossen werden muss, und dass die Personen einen Strahlenpass besitzen müssen. Vor dem erstmaligen Betreten von Kontrollbereichen und Bereichen, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird, ist der Strahlenpass bei der Strahlenpassstelle (Bau 123) vorzulegen. Die zugewiesene Schutzkleidung und die Dosimeter sind gewissenhaft zu benutzen und pfleglich zu behandeln. Zuständig hierfür ist Sicherheit und Umwelt (SUM).

5.5. Unfälle oder Ereignisse, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist oder bei denen eine Umweltgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, sind unverzüglich der Alarmzentrale (Notruf 3333) zu melden.

5.6. Bei **Räumungsalarm** haben sich alle Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen an folgenden Punkten zu sammeln, sofern ihnen keine eigenen Fahrzeuge zur Verfügung stehen:

Südbereich: FTU Sammelplatz (Bau 0101)

Nordbereich: Wache Nord (Bau 1600)

5.7. Alle Feuerarbeiten und Arbeiten, bei denen explosive Gas-Luft-Gemische entstehen können, dürfen erst nach Vorliegen einer Arbeitserlaubnis (Erlaubnisschein) durchgeführt werden.

Hierunter fallen insbesondere folgende Arbeiten:

- Schweiß-, Brenn-, Löt-, Schneid-, Auftau- und Trennarbeiten,
- Arbeiten mit offener Flamme,
- Betreiben von Bitumenkochern,
- Schleifen und Farbspritzen außerhalb von hierfür geeigneten Werkstätten,
- Benutzen nicht explosionsgeschützter Apparate und Geräte sowie Funken erzeugender Werkzeuge in Ex-Bereichen,
- Aufbringen von brennbaren Isolier- und Farbanstrichen,
- Durchführung von Fußbodenklebearbeiten,
- Reinigungsarbeiten mit brennbaren Lösungsmitteln.

Die Ausstellung des Erlaubnisscheines erfolgt durch die Dienstleistungseinheit Planen und Bauen, Abteilung Bauprojekte (BP) oder den jeweiligen Betriebsbeauftragten.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass

- die Arbeiten erst begonnen werden, nachdem die Freigabe vom zuständigen Betriebsbeauftragten erfolgt ist,
- die betrieblichen Auflagen und die zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen beachtet und eingehalten werden,
- Beginn und Ende der Arbeit täglich und Arbeitsunterbrechungen von mehr als 15 Minuten sofort dem zuständigen Betriebsbeauftragten gemeldet werden,
- beim Auftreten von unvorhergesehenen Ereignissen die Arbeit sofort eingestellt wird und eine Meldung an den zuständigen Betriebsbeauftragten erfolgt.

Arbeiten in der Nähe von Rauchmeldern, bei denen durch Feinstaub, Rauch o. ä. Feuerfehlalarm ausgelöst werden kann, sind der örtlichen Bauleitung und der Organisationseinheit bzw. der Alarmzentrale (Tel. 3333) zu melden.

Das KIT überwacht die Einhaltung dieser Bestimmungen. Bei festgestellten Verstößen hat der Auftragnehmer den ordnungsgemäßen Zustand auf eigene Kosten herzustellen.

Wird ein Eingreifen der internen Sicherheitsorgane erforderlich, so hat der Auftragnehmer hierfür 50,00 € zu entrichten, soweit ihm nicht höhere Aufwendungen anzulasten sind.

In Waldgebieten darf nicht geraucht werden.

5.8. Für bauseits anfallende Abfälle ist das KIT Abfallerzeuger und damit entsorgungspflichtig. Die Entsorgung erfolgt über das Abfallmanagement (FM-GM-VEA-AM).

5.9. Bei innerbetrieblichen Transporten von Gefahrgütern sind die Bestimmungen der GGVSEB/ADR einzuhalten. Die Ausfuhr von Gefahrgütern, bei denen das KIT Versender bzw. Verlader ist, darf nur über die Verantwortlichen bei der Materialwirtschaft oder dem Abfallmanagement erfolgen. Der Versand radioaktiver Stoffe als Gefahrgut darf nur über die Beförderungsleitstelle des Strahlenschutzes (SUM-ST-U) erfolgen.

5.10. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbes. Lagern, Abfüllen und Verwenden) sind ausreichend dimensionierte Auffangwannen vorzusehen. Zapfhähne von Behältnissen sind gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Die Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind einzuhalten.

6. Sonstige Ordnungs- und Kontrollbestimmungen

6.1 Fremdfirmenangehörige und Mitarbeiter sonstiger Auftragnehmer dürfen außerhalb der regulären Arbeitszeit das Gelände und die Gebäude des Campus Nord nur betreten, wenn dringliche Arbeiten ausgeführt werden müssen, diese vom Facility Management (FM) bzw. vom zuständigen Gebäudeverantwortlichen genehmigt sowie rechtzeitig bei der Campussicherheit schriftlich angemeldet wurden.

Anmeldeberechtigt sind:

- a) Organisationseinheiten des KIT-Campus Nord,
- b) nicht zum KIT gehörende Einrichtungen auf dem Gelände des Campus Nord, die Aufträge vergeben haben,
- c) in dringenden Fällen die jeweilige Fremdfirmenbauleitung bzw. deren Bauleiter.

Befreit von der Genehmigung und Anmeldung bei Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit sind Mieter von Gebäuden oder Räumen auf dem Gelände des KIT-Campus Nord. Die Mieter müssen einen Ausweis mit zusätzlicher Berechtigung zum Zugang außerhalb der regulären Arbeitszeit besitzen. Diese Zugangsberechtigung ist personenbezogen und nicht übertragbar. Sie wird mit dem Betriebsausweis beantragt. Auftragnehmer der Mieter gelten in diesem Sinne nicht als unbeschränkt zugangsberechtigt.

Gesetzliche oder behördliche Anmeldepflichten bleiben davon unberührt.

6.2. Den Arbeitskräften des Auftragnehmers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen ist das Betreten von und der Aufenthalt in Räumen und Betriebsstellen nur aufgrund der dort zu verrichtenden Arbeiten gestattet.

6.3. Die Ausführung von Arbeiten jeglicher Art innerhalb des Campus Nord durch den Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen, die nicht zur Erfüllung des vom KIT erteilten Auftrages notwendig sind, ist nur mit besonderer Genehmigung des KIT gestattet. Insbesondere dürfen der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen nicht mit Waren Handel treiben oder Aufträge hierfür annehmen, Schriften verteilen, Werbung betreiben, Versammlungen abhalten oder Sammlungen durchführen. Das Mitbringen von Waffen und Tieren ist verboten.

6.4. Materialien, die im Rahmen eines Auftrags angefallen sind und weiterverwendet werden können, dürfen nur von EVM oder dem Abfallmanagement an Dritte abgegeben werden.

6.5. Das Fotografieren und Filmen am Campus Nord bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Pressestelle (SEK-GK).

6.6. Aus Sicherheitsgründen kann das KIT jederzeit bestimmte Arbeitnehmer des Auftragnehmers bzw. Erfüllungsgehilfen - ohne Angabe von Gründen - vom Zutritt zum Campus Nord oder zu einzelnen Bereichen ausschließen.